



GEBÜHRENORDNUNG

DER

**HANDWERKSKAMMER OSNABRÜCK-EMSLAND-
GRAFSCHAFT BENTHEIM**

MIT GEBÜHRENTARIF

(Stand:01. Februar 2023)



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland hat am 2. März 1978 mit Änderungen vom 25. November 1982, 20. November 1984, 28. März 1985, 3. Dezember 2014, 24. November 2021 und am 22. November 2022 aufgrund des § 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I, S. 2095), die geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I s. 2009), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren, und zwar
 - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
 - b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden und
 - c) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Handwerkskammer bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) eine Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.



- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z.B. Gebühr für die Eintragung in die Lehrlingsrolle, Gebühren für Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfungen, Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Lehrling nicht auferlegt werden dürfen, ist der Ausbildende Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwandes zu bemessen.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Rücknahme oder die Zurückweisung eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung. Bei Rücktritt einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers nach Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung können 50% der Prüfungsgebühr erhoben werden.
- (3) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z.B. Besuch eines Lehrgangs) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.
- (4) Entstehen bei der Abnahme von Prüfungen unter Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten, sind die Gebühren entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Bei der Anberaumung einer Einzelprüfung gilt dies nicht, wenn innerhalb des letzten Jahres seit der Antragstellung eine Prüfung in dem Handwerk nicht stattgefunden hat. Über die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig
 - a) bei Amtshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages
 - b) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit



der Anmeldung.

- (2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 5

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenordnungen und alle bislang bestehenden Bestimmungen, soweit die von ihnen erfassten Entgelte in der vorliegenden Gebührenordnung geregelt sind, außer Kraft.



Anlage zur Gebührenordnung vom 2. März 1978

Stand: 01. Februar 2023

Gebührentarif

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Handwerksrolle/Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe	
1.1.	Eintragung in die Handwerksrolle: Einzelunternehmer mit Meister- Ingenieur- oder Dipl.- Ing.-Prüfung bzw. mit Ausnahmegenehmigung oder sonstiger Berechtigung	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 125,00 und höchstens € 570,00
1.2.	Eintragung in die Handwerksrolle: Einzelunternehmer mit angestelltem Betriebsleiter	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 138,00 und höchstens € 610,00
1.3.	Eintragung in die Handwerksrolle: Juristische Personen und Personengesellschaften mit angestelltem Betriebsleiter	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 150,00 und höchstens € 660,00
1.4.	Eintragung in die Handwerksrolle: Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 48,00 und höchstens € 415,00
1.5.	Eintragung in die Handwerksrolle: Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers/ einer bereits eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft mit angestelltem Betriebsleiter	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 65,00 und höchstens € 455,00



1.6.	Eintragung in die Handwerksrolle: Betriebsleiterwechsel	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 28,00 und höchstens € 126,00
1.7.	Eintragung in die Handwerksrolle: Selbständige Zweigstelle/ Filiale eines bereits eingetragenen Unternehmens	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 95,00 und höchstens € 465,00
1.8.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe: Einzelunternehmer	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 60,00 und höchstens € 405,00
1.9.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe: Juristische Personen oder Personengesellschaften	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 65,00 und höchstens € 410,00
1.10.	Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe: Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers/ einer bereits eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 30,00 und höchstens € 155,00
1.11.	Eintragung gem. 1.8 bis 1.10 in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe von Amts wegen	Nach Aufwand jedoch mindestens € 215,00 und höchstens € 505,00
1.12.	Löschung aus der Handwerksrolle oder aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien/ handwerksähnlichen Gewerbe von Amts wegen	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 90,00 und höchstens € 280,00
1.13.	Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der	Nach Aufwand, jedoch höchstens



	zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe	€ 660,00
1.14.	<p>Bearbeitung von Verfahren gem. den §§ 7a, 7b, 8 und 9 der Handwerksordnung Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach §§ 7a oder § 7b Handwerksordnung oder einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung</p> <p>a. Bewilligung von Erstanträgen / Bewilligung von Folgeanträgen (Verlängerung)</p> <p>b. Ablehnung von Erstanträgen / Ablehnung von Folgeanträgen (Verlängerung)</p>	<p>nach Aufwand, jedoch mindestens € 83,00 und höchstens € 1.190,00</p> <p>nach Aufwand, jedoch mindestens € 183,00 und höchstens € 1.350,00</p>
1.15.	<p>Bescheinigung zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen gem. EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWRHwV:</p> <p>a. Erstbescheinigung</p> <p>b. Folgebescheinigung</p>	<p>€ 55,00</p> <p>€ 12,00</p>
1.16.	<p>Ausstellung eines Nachweises der selbständigen Tätigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen im Ausland – „EU-Bescheinigung“</p> <p>a. Erstbescheinigung</p> <p>b. Folgebescheinigung</p>	<p>Nach Aufwand, mindestens jedoch € 64,00 und höchstens € 245,00</p> <p>Nach Aufwand, mindestens jedoch € 64,00 und höchstens € 140,00</p>



1.17.	Ausstellung der Handwerks- oder Gewerbe Karte a. Erstaussstellung b. Ersatzausstellung (bei Verlust/ Beschädigung o.ä.)	Kostenfrei € 7,00
1.18.	Listenmäßige Auskünfte nach § 6 Abs. 2 S. 2 der Handwerkordnung aus der Handwerksrolle	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 75,00 und höchstens 220,00 €
	Anmerkung zu Ziffer 1: Als Zeitaufwand werden je angefangene Viertelstunde für Tätigkeiten des mittleren Dienstes € 13,00, für Tätigkeiten des gehobenen Dienstes € 16,25 und für Tätigkeiten des höheren Dienstes € 20,25 berechnet.	
2.	Ausbildungswesen	
2.1.	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge (Auszubildende): a. Bearbeitung in Papierform b. Bearbeitung online	Bis € 50,00 € 15,50
2.2.	Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellenprüfung und Abschlussprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	Nach Aufwand, mindestens jedoch € 126,00 und höchstens € 229,00
2.3.	Gesellenprüfung bzw. Teil 2 der Gesellenprüfung und	Nach Aufwand, mindestens jedoch



	Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	€ 240,00 und höchstens € 269,00
2.4.	Prüfung für Personen, die nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sind	€ 45,00 bis € 440,00
2.5.	Wiederholung der Gesellen- oder Abschlussprüfung bzw. Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellenprüfung und Abschlussprüfung	entsprechend Ziffer 2.2, 2.3, 2.4
2.6.	Bearbeitung von Einstiegsqualifizierungen	€ 50,00
2.7.	Qualifizierungsbausteine a) Für die Bescheinigung von Qualifizierungsbausteinen, die bundeseinheitlich von ZDH und ZWH abgestimmt sowie von Qualifizierungsbildern, die bereits von einer anderen Kammer bestätigt wurden. b) Für neu zu beurteilende Qualifizierungsbausteine bei einem Umfang von maximal 200 Stunden bei einem Umfang von mehr als 200 Stunden c) Für Zweitschriften der bestätigten Qualifizierungsbausteine je Bescheinigung	€ 20,00 € 60,00 € 80,00 € 5,00
2.8.	Feststellung der Ausbildungseignung einer nicht in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungsstätte	€ 230,00
2.9.	Ablehnung der Ausbildungseignung einer nicht in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungsstätte	Nach Zeitaufwand, mindestens € 160,00, jedoch höchstens € 330,00



3.	Meisterprüfungen	
3.1.	Abnahme der Meisterprüfung, Teil I	
3.1.1.	Dachdecker/ Dachdeckerin	€ 937,00
3.1.2.	Elektrotechniker/ Elektrotechnikerin	€ 716,00
3.1.3.	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin	€ 637,00
3.1.4.	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/ Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin	€ 857,00
3.1.5.	Friseur/ Friseurin	€ 468,00
3.1.6.	Installateur- und Heizungsbauer/ Installateur- und Heizungsbauerin	€ 594,00
3.1.7.	Karosserie- und Fahrzeugbauer/ Karosserie- und Fahrzeugbauerin	€ 695,00
3.1.8.	Kraftfahrzeugtechniker/ Kraftfahrzeugtechnikerin	€ 962,00
3.1.9.	Land- und Baumaschinenmechatroniker/ Land- und Baumaschinenmechatronikerin	€ 695,00
3.1.10.	Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin	€ 356,00
3.1.11.	Mauerer und Betonbauer/ Maurerin und Betonbauerin	€ 688,00
3.1.12.	Metallbauer/ Metallbauerin	€ 725,00
3.1.13.	Tischler/ Tischlerin	€ 453,00



3.1.14.	Zimmerer/ Zimmerin	€ 610,00
3.2.	Abnahme der Meisterprüfung, Teil II	€ 406,00
3.3.	Abnahme der Meisterprüfung, Teil III	€ 290,00
3.4.	Abnahme der Meisterprüfung, Teil IV	€ 221,00
3.5.	Wiederholung einer Prüfung gem. Ziff. 3.1 bis 3.4	Nach Aufwand, jedoch höchstens 100 % der jeweils für die Abnahme anfallenden Gebühr
3.6.	Bei Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung sind die entstandenen Kosten von der Prüfungsgebühr einzubehalten, mindestens jedoch	€ 29,00
3.7.	Entscheidung über Anträge auf Abkürzung der Gesellenzeit und auf Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen	€ 75,00
4.	Sonstige Verwaltungsgebühren	
4.1.	Erstellung von Zweitausfertigungen a. Zweitausfertigung von Zeugnissen (Meisterprüfungs-, Gesellenprüfungs- oder Fortbildungsprüfungszeugnis) b. Zweitausfertigung des Meisterbriefs	€ 50,00 € 61,00
4.2.	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	€ 10,00 bis € 75,00
4.3.	Erteilung eines Ursprungszeugnisses	€ 30,00 bis € 100,00



4.4.	Ausfertigung eines Meister-Schmuckbriefes	€ 94,00
4.5.	Erste Mahnung bei Zahlungsbescheiden	€ 3,00
4.6.	Zweite Mahnung bei Zahlungsbescheiden	€ 6,00
4.7.	Vollstreckung von Zahlungsbescheiden nach VwVG	€ 15,00
4.8.	Rahmengebühren für Gutachten und Stellungnahmen	€ 50,00 bis € 200,00
4.9.	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationsabschlüsse nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (ohne Kompetenzfeststellung)	€ 100,00 bis € 600,00
4.10.	Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten	€ 200,00
5.	Überbetriebliche Ausbildung	
	Lehrgangsgebühr pro Teilnehmer und Woche Die Gebühren sind jeweils um die Bundes-, Landes- und ESF-Zuschüssen zu kürzen.	€ 379,00 bis € 1.045,00
6.	Inanspruchnahme des Internats und der Vollverpflegung	
	Internatsgebühren für Unterbringung und Vollverpflegung je Tag Diese Sätze sind jeweils um die Bundes- und Landesmittel zu kürzen.	€ 13,00 bis € 75,00
7.	Erwachsenenbildung	



7.1	Geprüfte Betriebswirtin/ Geprüfter Betriebswirt HwO	€ 5.350,00
7.2	Geprüfte kaufmännische Fachwirtin/ geprüfter kaufmännischer Fachwirt HwO	€ 4.140,00
7.3	Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung	€ 1.690,00
8.	Fortbildungsprüfungen	
	Für die Abnahme oder Wiederholung einzelner Fortbildungsprüfungen werden folgende Gebühren berechnet:	
8.1.	Geprüfter Polier a) Gesamtprüfung b) Teilprüfungen Teil I und III Teil II	€ 281,00 jeweils € 90,00 € 102,00
8.2.	Friseur/Kosmetik a) Gesamtprüfung (ohne Materialkosten) b) Teilprüfungen Teil I (Fachtheorie) Teil II (Fachpraxis) – (ohne Materialkosten)	€ 143,00 € 81,00 € 81,00
8.3.	Geprüfter Betriebswirt (HwO) a) Gesamtprüfung b) Wiederholungsprüfung Prüfungsteile 1, 2, 3 jeweils Prüfungsteil 4	€ 879,00 € 233,00 € 180,00
8.4.	Technisch-kaufmännische Fachkraft	



	- Gesamtprüfung	€ 230,00
8.5.	SPS-Fachkraft im Handwerk - Gesamtprüfung	€ 256,00
8.6.	CNC-Fachkraft im Handwerk - Gesamtprüfung	€ 256,00
8.7.	Betriebsassistent/in im Handwerk - Gesamtprüfung	€ 180,00
8.8.	entfällt	
8.9.	Bürofachwirt/in im Personal- und Rechnungswesen - Gesamtprüfung	€ 300,00
8.10.	Ausbildereignung - Gesamtprüfung	€ 211,00
8.11.	Fachkraft für Qualitätsmanagement	€ 181,00
8.12.	Gebäudeenergieberater/in	€ 350,00
8.13.	Kraftfahrzeugservicetechniker/in	€ 325,00
8.14.	Fremdsprache im Beruf I (Englisch) Fremdsprache im Beruf II (Englisch)	€ 128,00 € 153,00
8.15.	Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und Geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung	€ 312,00
8.16.	Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt nach der Handwerksordnung und Geprüfte Kaufmännische Fachwirtin nach der Handwerksordnung	€ 412,00



8.17.	Geprüfte/r Nageldesign/in (HWK)	€ 280,00
8.18.	Marketingfachwirt/in (HWK)	€ 360,00
8.19.	Personalfachwirt/in (HWK)	€ 390,00
8.20.	Wiederholung einer Prüfung gem. Ziff. 8.5 – 8.10 sowie 8.13, 8.15 und 8.16	Nach Aufwand, höchstens jedoch 100% der jeweils für die Abnahme anfallenden Gebühr
9.	Sachverständige	
9.1.	Öffentliche Bestellung eines Sachverständigen	€ 517,00
9.2.	Wiederbestellung eines Sachverständigen nach Ablauf der Bestelldauer	€ 302,00

Vorstehender Gebührentarif wurde wie folgt genehmigt und veröffentlicht:

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- vom 8. August 2001 – 37.4-47.16 -, veröffentlicht am 5. Oktober 2001
- vom 17. Januar 2003 – 37 K 47.16 -, veröffentlicht am 6. Februar 2003
- vom 18. Juni 2003 – 26 K 47.16 -, veröffentlicht am 24. Juli 2003
- vom 6. Februar 2004 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 8. Juli 2004
- vom 16. Juni 2004 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 22. Juli 2004
- vom 6. April 2005 – 25 K 47.16 -, veröffentlicht am 21. April 2005
- vom 9. Juni 2008 – 25-32113/1750 -, veröffentlicht am 7. August 2008
- vom 20. Januar 2011 – 22-32113/1750 -, veröffentlicht am 17. Februar 2011
- vom 28. Juli 2011 – 22-32113/1750 -, veröffentlicht am 8. September 2011
- vom 16. Januar 2012 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 9. Februar 2012
- vom 18. Juli 2014 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 14. August 2014
- vom 10. November 2016 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 15. Dezember 2016
- vom 14. Dezember 2018 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 1. Januar 2019
- vom 13. Januar 2022 – 21-32113/1750 -, veröffentlicht am 14. Januar 2022

Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums

- vom 11. Februar 2015 – 45.2-87 107/4/7 -, veröffentlicht am 12. März 2015
- vom 29. März 2016 – 45.2-87 107/4/7 -, veröffentlicht am 6. Mai 2016



- vom 1. März 2018 – 45.2-87 107/2/7 -, veröffentlicht am 6. März 2018
- vom 18. Dezember 2019 – 45.2-87 107/4/7-, veröffentlicht am 20. Januar 2020
- vom 22. Januar 2021 – 45.2.-87 107/4/4/7-, veröffentlicht am 12. Februar 2021
- vom 11. Januar 2022 – 45.2 – 87 107, veröffentlicht am 31. Januar 2023